Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/1/27 6Ob25/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1960

Norm

AußStrG §16 A2

Rechtssatz

Zur Anwendung des § 16 AußStrG reicht es hin, daß das Gericht zweiter Instanz den Bescheid des unteren Richters bestätigt, wogegen nicht vorausgesetzt wird, daß das Rekursgericht zur Begründung des erstgerichtlichen Beschlusses im einzelnen Stellung genommen haben muß.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 25/60
  Entscheidungstext OGH 27.01.1960 6 Ob 25/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0085065

Dokumentnummer

JJR_19600127_OGH0002_0060OB00025_6000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at